

Referatsgruppe II B
Bau- und Wohnungswesen

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 249 · 99403 Weimar

Referat: 211
Telefon: 58 7266

Bearbeiter: Frau Naim

Stadtverwaltung Leinefelde
Herrn Bürgermeister Reinhardt

Triftstraße 2-4
37327 Leinefelde

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
211-4652-WBS-380

Weimar
02.02.95

Genehmigung Nr.211/01/95/S/142/W/ "Altstadt Leinefelde"

Betreff: Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet "Altstadt
Leinefelde"

Bezug : Beschluß-Nr. 94/057 der Stadtverordnetenversammlung
Leinefelde

Anlagen: Beschluß-Nr. 94/057 der Stadtverordnetenversammlung
Leinefelde
Satzungstext (3-fach)
Lageplan M 1:1000 (3-fach)
Übersichtsplan M 1 : 500 (3-fach)
Begründung/Sanierungsziele

Gemäß § 246a, Abs.1 Punkt 4 BauGB ,Anlage I Kapitel XIV
Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Ver-
bindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 wird
verfügt:

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
" Altstadt Leinefelde " vom 17.05.1994 wird genehmigt.

Hinweise:

- Die Genehmigung gilt nur für komplette Unterlagen (Satzung mit Plan und Text, Satzungsbeschluß).
Wir weisen darauf hin, daß die Beschlußunterlagen fest miteinander zu verbinden und geschlossen zusammenzuhalten sind.
- Die Stadt hat die Genehmigung der Satzung ortsüblich be-
kanntzumachen (§ 143, Abs.2 BauGB).
- Dem Grundbuchamt ist die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mit der Aufstellung der Grundstücke zur Eintragung des Sanierungsvermerkes mitzuteilen (§ 143, Abs.4 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, RG II B Bau- und Wohnungswesen, Carl-August-Allee 2a, 99423 Weimar, einzulegen.

Im Auftrag



Bechstedt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde

Hinweisbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.05.1994 die **Sanierungssatzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt Leinefelde“ nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB** beschlossen.

Das Landesverwaltungsamt Weimar, als Höhere Verwaltungsbehörde, hat diese Satzung am 02.02.1995 unter der Genehmigungs-Nr. 211/01/95/S/142/W genehmigt.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 7 vom 15.03.1995 veröffentlicht.

Mit dem Datum der Bekanntmachung im oben genannten Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld wird diese Satzung rechtsverbindlich. Jedermann kann die genehmigte Satzung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Leinefelde/Bauamt, Breitenhölzer Str. 15, Zimmer 209, während der Sprechzeiten

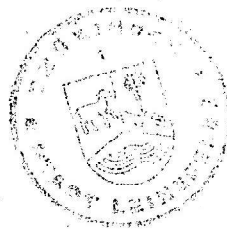
Montag - Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Leinefelde, 22.03.1995

Stadt Leinefelde
Der Bürgermeister


Gerd Reinhardt



ausgehängt am: 23.03.95

abzunehmen am: 07.04.95

abgenommen am: 10.04.1995

Sanierungssatzung

der Stadt Leinefelde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Leinefelde" nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leinefelde in ihrer Sitzung am 27.05.1994 nachstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Leinefelde".

§ 1

Sanierungsziele

- (1) Zur Behebung der städtebaulichen Mißstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das im § 2 näher bezeichnete und als "Altstadt Leinefelde" gekennzeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Ziel der Sanierung ist die Behebung der festgestellten städtebaulichen Mißstände hinsichtlich der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes bei gleichzeitiger Abwendung von Gefahren für das historisch gewachsene Ortsbild und den Bestand an Kulturdenkmälern und sonstiger ortsbildprägender Bausubstanz.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

- (1) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt Leinefelde" umfaßt das im Mittelalter entstandene Siedlungsgebiet (ehemaliges Dorf zu beiden Seiten der Leinequellen, zwischen der heutigen Breitenbacher Straße und der Linie heutiger Rasenweg - Alte Mühle, mit den beiden alten Dorfstraßen, heute: Johann-Carl-Fuhlrott-Straße und Ringau, einschließlich einiger Grundstücke am heutigen Beurenweg), sowie die aus der ersten Hälfte und um Mitte des 19. Jahrhunderts stammenden Erweiterungsgebiete:
 - entlang der Halle-Kasseler-Straße und
 - östlich der Breitenbacher Straße bis zum Bahnhof
(Gebiet südlich des Eisenbahngeländes bis zur heutigen Lutherstraße und östlich der Kallmeröder Straße zwischen Bahnhofstraße und Stieg bis zur Bebauung beiderseits der Bergstraße)Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von 28,79 ha.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt Leinefelde" wird durch eine geschlossene Umringslinie begrenzt, die wie folgt verläuft:



im Osten:

von der Nordost-Ecke der Außenwand des Empfangsgebäudes des Bahnhofs in Verlängerung deren Nordfront bis zu einem 15,0 m entfernten Punkt, von dort gradlinig nach Süden bis zu dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1135/65 der Flur 4, weiter identisch mit folgenden Flurstücksgrenzen:

östliche Grenze Flurstück 1135/65, Flur 4

südliche Grenze Flurstück 1135/65, Flur 4

südliche Grenze Flurstück 1136/65, Flur 4

südliche Grenze Flurstück 1210/69, Flur 4

östliche Grenze Flurstück 1211/69, Flur 4

östliche Grenze Flurstück 1212/69, Flur 4

östliche Grenze Flurstück 1213/69, Flur 4

bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1213/69, Flur 4,

weiter in gradliniger Verlängerung über die Wegeparzelle 89/3 (Lutherstraße) bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 93/1 der Flur 4,

weiter nach Westen dieser Grenze folgend, identisch mit der anschließenden südlichen Grenze der Wegeparzelle 89/3 bis zur Einmündung der Wegeparzelle 98/11, Flur 4, (Heinrich-Werner-Straße)

weiter nach Süden identisch mit der östlichen Grenze dieser Wegeparzelle bis zu einem 30,0 m von der Wegeparzelle Lutherstraße entfernten Punkt, von dort rechtwinklig und gradlinig die Wegeparzelle 98/11, Flur 4 bis zu deren westlicher Grenze überquerend, von dort in der Flucht der nördlichen Außenwand des Wohnblocks Heinrich-Werner-Straße 9 weiter bis zur nordwestlichen Ecke der Außenwand dieses Gebäudes, von dort gradlinig zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 99/3, Flur 4, weiter identisch mit der südlichen Grenze der Flurstücke 99/3, 100/4, 100/2, 102/2, 104/3, 111/23, 111/21, 115/5, 116/7, 116/8 (alle Flur 4), 250/4 und 249/7 der Flur 5 bis zu den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 249/9 der Flur 5,

weiter identisch mit der östlichen Grenze des Flurstücks 249/9 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 250/1 (beide Flur 5) sowie der Flurstücke 116/2 und 115/2 (beide Flur 4) bis zu einem Punkt in der gradlinigen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 112/2, Flur 4

von dort die Geschwister-Scholl-Straße gradlinig überquerend zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 112/2, Flur 4, weiter identisch mit der östlichen Grenze des Flurstücks 112/2 und der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 112/3 (beide Flur 4),

im Süden:

weiter vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 112/3, Flur 4 gradlinig weiter, das Flurstück 408/1 und die Straßenparzelle Bergstraße überquerend, bis zur westlichen Grenze dieser Straßenparzelle, weiter identisch mit der westlichen Grenze der Straßenparzelle Bergstraße nach Norden bis zur Einmündung der Straßenparzelle Am Stieg und weiter der südlichen der Straßenparzelle Am Stieg folgend und in deren gradliniger Verlängerung, die Straßenparzelle "Kallmeröder Straße" überquerend, bis zu deren westlicher Grenze,

weiter identisch mit dieser Grenze nach Süden bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 230/13 der Flur 5,

von dort weiter identisch mit der südlichen und der westlichen Grenze des Flurstücks 230/13, Flur 5, dabei die Flurstücke 230/7 und 230/6 (beide Flur 5) einschließend und der westlichen Grenze des Flurstücks 230/4, Flur 5 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 438/224, Flur 5,

weiter identisch mit der südlichen Grenze des Flurstücks 438/224 und der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 439/222 (beide Flur 5) bis zur Grenze der Wegeparzelle 441/212, Flur 5,

weiter nach Westen identisch mit der südlichen Grenze der Wegeparzelle 441/212, Flur 5 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 213/2, Flur 5

von dort dem Verlauf der östlichen und der südlichen Grenzen des Flurstücks 213/2, Flur 5 folgend bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 210 der Flur 5, dieser Grenze und der östlichen Grenze des Flurstücks 209/1, Flur 5 nach Süden folgend bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 209/1, Flur 5, von dort, die Wegeparzelle 236 der Flur 4 nach Westen überquerend und deren südlicher Grenze weiter nach Westen folgend, bis zu einem Punkt gegenüber dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 184/5 der Flur 5,

von diesem Punkt nach Norden die Wegeparzelle 236, Flur 4 überquerend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 184/5, Flur 5

von dort nach Westen der südlichen Grenzen der Flurstücke 184/5, 184/4, 182/4, 182/6, 178/3, 177/6, 177/1 (alle Flur 5), sowie 235/2, 224/5, 222/2, 219/2, 218/2, 214/2, 213/2 und 212/2 (alle Flur 4) folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 212/2, Flur 4

im Westen:

weiter nach Norden identisch mit der Westgrenze des Flurstücks 212/2, Flur 4 bis an die Grenze der Straßenparzelle 380, Flur 6 (Bundesstraße B 80, Halle-Kasseler-Straße) weiter in einer gradlinigen Verbindungslinie zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 166/3 der Flur 5 folgend, weiter der westlichen Grenze der Straßenparzelle Rasenweg und der südlichen Grenze der Wegeparzelle Beurenweg folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 632/356, Flur 6, dieses Flurstückes einschließend und der südlichen Grenze der Straßenparzelle Beurenweg weiter nach Westen folgend bis zu einem Punkt gegenüber dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 643/311, Flur 6

von diesem Punkt nach Norden, die Straßenparzelle Beurenweg überquerend, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 643/311 und 673/312 (beide Flur 6) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 673/312, Flur 6,

weiter nach Osten der nördlichen Grenze der Flurstücke 673/312, 309, 606/308, 605/308, 307/3 (alle Flur 6) folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 307/3, Flur 6

von dort in gradliniger Verbindung zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 75/2, Flur 5 und weiter identisch mit der nördlichen Grenze dieses Flurstücks bis zu einem Punkt gegenüber dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 177/20 der Flur 4

von dort die nördlich angrenzende Wegeparzelle überquerend zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 177/20, Flur 4 und die weiter angrenzende Grabenparzelle überquerend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171/6, Flur 4

von diesem Punkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 171/6, Flur 4 folgend und gradlinig bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 281/5, Flur 6

von diesem Punkt der westlichen Grenze der Flurstücke 281/5 und 281/4 (beide Flur 6) folgend und dann in gradliniger Verbindung vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 281/4, Flur 6 zum 60,0 m entfernt liegenden Grenzpunkt an der Wegeparzelle 152/2, Flur 4 verlaufend

im Norden:

das Flurstück 152/2, Flur 4 im Westen und Norden umfassend und dann weiter in östlicher Richtung identisch mit der Nordgrenze der Flurstücke 378/3, 151/7, 151/6, 143/2, 143/3, 153/2, 141/1, 140/1, 154, 139/2, 139/1, 879/4, 137, 1309/5, die Straßenparzelle 1043/136 (Bundesstraßen B 80/B 247) überquerend, weiter mit der Nordgrenze der Flurstücke 7, 1305/129, 902/6, 1304/129, 1302/8, 1297/130, 894/127, 9/2, 9/6, 6/6 und 6/4 (alle Flur 4)

und von dort in gradliniger Verbindung zum Ausgangspunkt des Umringes.

- (3) Die Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ist in der Anlage 1, Ausschnitt aus der Flurkarte, Gemarkung Leinefelde, Maßstab 1 : 1000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (umfassendes oder klassisches Verfahren) durchgeführt.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.


§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Für die Sanierungssatzung ist die Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

- (2) Die Satzung ist nach Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen, ebenso auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
- (3) Die Satzung wird gemäß § 143, Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (4) Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.1990 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Erweiterte Innenstadt von Leinefelde" ist aufzuheben.
- (5) Dem Grundbuchamt die ist rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei sind die von der Sanierungssatzung betroffenen Flurstücke einzeln aufzuführen.

Leinefelde, den 13.0. Mai 1994


Reinhardt
Bürgermeister

